RIV FACHGRUPPE AUSSERSTREIT- UND FAMILIENRECHT

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN IM FAMILIENRECHT 04/2021

1Ob221/20m (Ehegattenunterhalt, Wohnversorgung):

Die Klägerin ist in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten geringfügig beschäftigt, bezieht einen monatlichen Lohn von (netto) EUR 320,-- und soll vereinbarungsgemäß dafür „einige Stunden“ Kanzleidienst versehen. Tatsächlich verrichtet sie keine Arbeitsleistungen.

Die Vorinstanzen errechneten ausgehend von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von EUR 4.187,67 und dem monatlichen Einkommen der Klägerin von EUR 320,-- unter Berücksichtigung der Sorgepflichten des Beklagten für zwei minderjährige Kinder den monatlichen Unterhaltsanspruch der Klägerin – ohne Anrechnung von Naturalleistungen – mit EUR 1.120,--.

Die Klägerin zog aus der Ehewohnung aus und bewohnt mit der gemeinsamen minderjährigen Tochter eine im Miteigentum der Parteien stehende Liegenschaft. Der Beklagte bestreitet sämtliche Kosten dieses Hauses einschließlich der Betriebskosten.

Zumindest bei durchschnittlichen Verhältnissen lässt die Rechtsprechung eine Kürzung des Geldunterhaltsanspruchs aus dem Titel der Wohnversorgung lediglich um rund ein Viertel zu. Gebührt dem Unterhaltsberechtigten aufgrund seines Eigeneinkommens ein Ergänzungsunterhalt, so ist dieses Viertel aus dem Eigeneinkommen und dem ungekürzten Ergänzungsunterhalt zu ermitteln.

Die Klägerin verfügt über ein eigenes, wenn auch geringes Einkommen. Wie dargelegt, sollen im Regelfall dem Unterhaltsberechtigten drei Viertel der Summe seines Eigeneinkommens und des ungekürzten Geldunterhalts verbleiben bzw. zukommen. Das bedeutet hier einen monatlichen Betrag von EUR 1.080,-- (EUR 320,-- + EUR 1.120,-- = EUR 1.440,-- x 75 %). Dieser Betrag verbleibt aber der Klägerin jedenfalls (sogar EUR 1.107,-- = EUR 320,-- + EUR 787,--).

Ergebnis:

- Die Wohnversorgung wird auch dann angerechnet, wenn die Unterhaltsberechtigte (zum Teil) selbst Eigentümerin ist.
- Sie ist mit einem Viertel des der Unterhaltsberechtigten zustehenden Familieneinkommens begrenzt.
- Die Tatsache, dass auch die gemeinsame mj. Tochter das Haus mitbenützt wurde hier nicht angesprochen, es ist aber davon auszugehen, dass der Anteil der fiktiven Miete jedenfalls höher ist als die angerechneten Wohnungskosten.

Fraglich ist, wie der „monatliche Lohn“ für die nicht geleistete Arbeit zu berücksichtigen ist (als Eigeneinkommen oder als Unterhaltsleistung):

- Bei Berücksichtigung als Eigeneinkommen: (EUR 4.187,67 + EUR 320,00) x 32% - EUR 320,00 = EUR 1.120,-- Restgeldunterhalt (ohne Berücksichtigung der Wohnversorgung)
- Bei Berücksichtigung als Unterhaltsleistung: (EUR 4.187,67 + EUR 320,00 [Mehreinkommen des Unterhaltsverpflichteten]) x 25% = EUR 1.127,00 Geldunterhalt (ohne Berücksichtigung der Wohnversorgung) EUR 320,00 wären dann als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen.

Zur Entscheidung

6Ob210/20f (Hausfrauenehe nach Scheidung gem § 55 EheG mit Verschuldensausspruch gem § 61 Abs 3 EheG):

Der hier anzuwendende § 69 Abs 2 EheG gewährt dem nach § 55 EheG geschiedenen Ehegatten weiterhin einen Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB wie bei aufrechter Ehe, wenn gemäß § 61 Abs 3 EheG ausgesprochen wurde, dass das Verschulden an der Zerrüttung allein oder überwiegend den anderen Ehegatten trifft. Damit soll bewirkt werden, dass für den unterhaltsberechtigten Ehegatten keine Schlechterstellung gegenüber dem Zustand bei aufrechter Ehe eintritt. Ist eine Hausfrauen-(Männer-)ehe gegeben, dann kann vom Unterhaltsberechtigten nicht verlangt werden, dass er einem eigenen Erwerb nachgeht und für seinen Unterhalt selbst sorgt. Dies gilt nur dann nicht, wenn es der einvernehmlichen Lebensgestaltung entsprochen hätte, dass der Unterhaltsberechtigte später einem Erwerb nachgeht oder wenn erwiesen ist, dass nach der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse auch bei aufrechter Lebensgemeinschaft eine Änderung hätte eintreten sollen.

Angesichts der Umstände, dass die Klägerin seit der Geburt der Kinder 1988 und 1989 nicht berufstätig war, die eheliche Lebensgemeinschaft bereits seit dem Jahr 2000 aufgehoben ist, die Klägerin seither nur vier Monate lang (im Jahr 2013) berufstätig war, der Beklagte ihr sowohl vor als auch nach der Beendigung dieser Berufstätigkeit Geldunterhalt leistete und bis Mai 2018 die Wohnkosten der Klägerin trug, begründet es keine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung, wenn das Berufungsgericht zum Ergebnis kam, dass selbst eine allfällige, im Jahr 2013 getroffene Vereinbarung über eine Berufstätigkeit die Anspannung der Klägerin auf ein Eigeneinkommen nicht rechtfertigen könne. Es ist vielmehr vertretbar, diesen Sachverhalt dahin zu werten, dass die Streitteile durch die kurzzeitige Berufstätigkeit der Klägerin, mag ihr auch eine Vereinbarung zugrunde gelegen sein, nicht von ihrer langjährigen einvernehmlichen Übung abgegangen sind.

Dass die Parteien noch während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft und für den Fall, dass diese weiterbestehe, die spätere Aufnahme einer Berufstätigkeit der Klägerin vereinbart hätten, behauptet der Rechtsmittelwerber nicht.

Ergebnis: Bei Scheidung einer Hausfrauen-(Männer-)ehe nach § 55 EheG mit Verschuldensausspruch nach § 61 Abs 3 EheG muss der Unterhaltspflichtige eine Vereinbarung der späteren Aufnahme einer Berufstätigkeit behaupten und beweisen.

Zur Entscheidung

3Ob128/20z (Kontaktrecht, Ersatztage, Übergabemodalitäten)

Ersatzbesuchstage sind nur ausnahmsweise und aus konkreten Anlässen und nicht generell zu gewähren. Die Abweisung des Antrags des Vaters, ihm bereits vorweg und generell Ersatzbesuchstage bei Entfall von Kontakttagen einzuräumen, hält sich im Rahmen dieser Rechtsprechung und bedarf keiner Korrektur.

Das Rekursgericht hat den Antrag des Vaters abgewiesen, dass die Mutter diesem bei der Kontaktrechtsausübung die Kinder entweder persönlich oder durch einen von ihm akzeptierten Dritten zu übergeben und wieder entgegenzunehmen hat. Der Vater kann die von ihm angestrebte Verpflichtung der Mutter auf keine Rechtsgrundlage stellen. Vielmehr steht der obsorgeberechtigten Mutter die Aufsicht über ihre Kinder zu (§ 160 ABGB), wobei es auch ihr obliegt, diese Aufsicht an Dritte zu übertragen (§ 139 Abs 1 ABGB). Daraus lassen sich keine Einschränkungen für die Übergabe/Übernahme des Kindes im Zuge der Kontaktrechtsausübung des anderen Elternteils ableiten. Aufgrund der klaren Rechtslage liegt auch in diesem Punkt keine erhebliche Rechtsfrage vor.

Anmerkung: In Ausnahmefällen wird wohl die Regelung der Übergabemodalitäten möglich sein, spätestens bei Anordnung einer Besuchsbegleitung.

Zur Entscheidung

1Ob196/20k (Aufteilung, Rückübertragung der dem Mann geschenkten Liegenschaft ohne Ausgleichszahlung für den Wertverlust)

Die Vorinstanzen haben den Hälfteanteil an der Liegenschaft der Frau rückübertragen und ausdrücklich festgehalten, dass dem Mann dafür keine Ausgleichszahlung gebührt. Damit entspricht deren Entscheidung den in ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vertretenen Grundsätzen, wonach bei (Liegenschafts-)Schenkungen zwischen Ehegatten der Wert der geschenkten Sache – soweit er nicht auf spätere Arbeitsleistungen oder Investitionen zurückzuführen ist – bei der Ermittlung des dem die Sache zurückfordernden Geschenkgeber aufzuerlegenden Ausgleichsbetrags nicht miteinzubeziehen ist. Bleibt aber der Wert der geschenkten Sache – auch im Fall der Übertragung eines Miteigentumsanteils vom Geschenknehmer auf den Geschenkgeber – schon grundsätzlich außer Betracht, verbietet sich der von der Frau im Ergebnis angestrebte (anteilige) Ausgleich des Wertverlusts durch den zur Rückübertragung verpflichteten Geschenknehmer.

Das Rekursgericht hat den Umstand, dass der Mann das Haus über einen längeren Zeitraum allein bewohnt und sich dadurch vor allem die Aufwendungen für eine Mietwohnung erspart hat im Rahmen seiner Billigkeitsentscheidung berücksichtigt.

Zur Entscheidung

6Ob177/20b (Rekursrecht der Eltern gegen die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Taufe)

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (insbesondere dessen § 3) ist auch dann anzuwenden, wenn die Obsorge dem KJHT obliegt. Auch dieser bedarf daher der gerichtlichen Genehmigung, wenn er die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen will.

Nach der seit dem KindNamRÄG 2013 geltenden Rechtslage ist der in der Äußerung ausgedrückte Wunsch des nichtobsorgeberechtigten Elternteils „in jedem Fall“ zu berücksichtigen. Diese Wortfolge wird zwar in den Materialien nicht weiter begründet (hierzu *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB[5] § 189 Rz 1 FN 5), sie spricht aber nach Auffassung des erkennenden Senats dafür, dass der Gesetzgeber die Bedeutung dieses Äußerungsrechts betonen wollte. Der Umstand, dass das Gericht eine beantragte Genehmigung nicht erteilen darf, wenn der in der Äußerung zum Ausdruck kommende Wunsch des nichtobsorgeberechtigten Elternteils dem Wohl des Kindes besser entspricht, spricht somit dafür, dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil nicht bloß ein schlichtes Anhörungsrecht, sondern eine stärkere Rechtsposition in Form einer Rechtsmittellegitimation für den Fall einzuräumen, dass das Gericht gegen seinen „Wunsch“ entscheidet.

Zur Entscheidung

7Ob215/19x (Zession einer Forderung aus einer Lebensversicherung durch Scheidungsvergleich)

Im Jahr 1993 schloss der damalige Ehegatte der Klägerin als Versicherungsnehmer einen Kapitallebensversicherungsvertrag auf den Ab- und Erlebensfall von 1.11.1993 bis 1.11.2033 ab. Er selbst war versicherte Person 1, die Klägerin versicherte Person 2. Bezugsberechtigter im Erlebensfall war der Versicherungsnehmer. Im Jahr 1998 beantragte der Versicherungsnehmer die Beitragsfreistellung, wozu er der Beklagten über deren Ersuchen die Originalpolizze mit der Polizzennummer (…)-004 übersandte. Daraufhin teilte die Beklagte dem Versicherungsnehmer unter Verweis auf die neue Polizzen-Nummer […]-005 mit, dass sie wunschgemäß den Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt habe.

Die Klägerin und der Versicherungsnehmer wurden am 9.11.2004 einvernehmlich geschieden. Im Scheidungsfolgenvergleich heißt es unter anderem:

„*[…]*

*Die Lebensversicherungsverträge und die daraus resultierenden Erträge, unabhängig davon, auf wen die Lebensversicherungsverträge tatsächlich lauten, und zwar bei […] sowie bei […*Anm: der Beklagten*] verbleiben der Frau alleine, die auch verpflichtet ist, allfälligen Prämienleistungen und sonstigen Verpflichtungen vertragskonform nachzukommen und diesbezüglich den Mann schad- und klaglos zu halten.*

Mit Schreiben vom 16.2.2005 erklärte die Klägerin, den Lebensversicherungsvertrag zu kündigen.

Auch Lebensversicherungsverträge sind eine zur Verwertung bestimmte Sparform und daher mit dem Rückkaufswert in die Aufteilung zwischen den Ehegatten einzubeziehen. Wenn daher Ehegatten in einem auch die Aufteilung ehelicher Ersparnisse beinhaltenden Scheidungsfolgenvergleich vereinbaren, dass Lebensversicherungsverträge und ihre Erträge einem Ehegatten alleine „verbleiben“ sollen, liegt – mangels ersichtlicher anderer Interessenlage –auf der Hand, dass damit der in der Lebensversicherung liegende (Rückkaufs-)Wert als Teil der ehelichen Ersparnisse dem jeweiligen Ehegatten endgültig zugeordnet werden soll, das heißt, dass die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag an den anderen Ehegatten zediert werden. Da der Zweck eines Scheidungsfolgenvergleichs als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, was insbesondere für einen rechtlich versierten Versicherer gilt, kann der vorliegende Scheidungsfolgenvergleich objektiv nicht anders als die Vereinbarung einer Zession aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Klägerin verstanden werden. Die Zession umfasste auch die Kündigungsrechte.

Anmerkung: Es hat ein Verfahren bis zum OGH bedurft um den Versicherer von der vereinbarten Zession zu überzeugen. Ratsam wäre daher der Versuch, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag im Einvernehmen mit dem Versicherer vor der Scheidung zu übertragen.

Zur Entscheidung

OGH 6 Ob 1/21x vom 18.2.2021

Ausgangsfall: Der Antrag einer Kindesmutter, die mit der alleinigen Obsorge für ihr Kind betraut ist, ihren Lebensgefährten gemeinsam mit der Obsorge für das Kind zu betrauen, wurde von den Vorinstanzen abgewiesen.

Der OGH ließ den Revisionsrekurs zu, versagte diesem aber den Erfolg. Damit bestätigte der OGH die bereits herrschende Rechtsprechung (7 Ob 144/02f, 3 Ob 165/11b, 7 Ob 124/11b etc.), wonach für eine „gemeinsame Obsorge" eines Elternteils mit einem Pflegeelternteil (beispielsweise des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin der Mutter) nach dem Modell der leiblichen Eltern eine gesetzliche Basis fehlt. Eine Obsorgeübertragung an den Pflegevater kommt daher nur in Frage, wenn der leiblichen Mutter die Obsorge aufgrund einer akuten Kindeswohlgefährdung die Obsorge entzogen wird.

Zur Entscheidung